

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für smarte Heizkörperthermostate für Wohngebäude (Heat Control Wohngebäude AGB)



A. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der KALORIMETA GmbH (nachfolgend „KALO“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über den Kauf und/oder die Miete von smarten Heizkörperthermostaten (nachfolgend „SRT“; bestehend aus „SRT-Kopf“ und „SRT-Batterie“) und Gateways (SRT und Gateway nachfolgend „Geräte“) sowie Adaptern und Montagematerial (Adapter und Montagematerial nachfolgend „Zubehör“; Geräte und Zubehör nachfolgend „Hardware“) sowie den Bezug von obligatorischen Dienstleistungen zur Bedienung und Überwachung von Regelungstechnik und ggf. optionalen Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam „Dienstleistungen“; Hardware und Dienstleistungen gemeinsam „Vertragsleistungen“). Der Kunde bezieht die Vertragsleistungen im Regelfall für die Verwendung durch Nutzer von Liegenschaften, die wiederum Vertragspartner des Kunden sind (nachfolgend gemeinsam „Nutzer“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Auch dann nicht, wenn sie eingereichten Unterlagen des Kunden beigefügt waren. Rechts-erhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ein etwaiges Widerrufsrecht des Kunden wird nicht berührt, sofern dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Die Ausübung des Widerrufs ist formlos möglich.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Rahmenvereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) wird durch Unterzeichnung beider Parteien geschlossen.

2.2 Für jede auszurüstende Liegenschaft werden zudem Einzelverträge (nachfolgend „Einzelverträge“) zu Gerätekauf bzw. -miete und zur Dienstleistung geschlossen. Die Einzelverträge kommen mit Unterzeichnung beider Parteien zustande.

3. Begehung

3.1 KALO wird für eine etwaig auszurüstende Liegenschaft eine Begehung durchführen, um zu prüfen, ob die Liegenschaft für den Betrieb eines SRT-Systems geeignet ist. Der Kunde übergibt KALO zum Zwecke dieser Begehung eine Liste mit vollständiger Firmierung bzw. Eigentümergebezeichnung, ggf. Angaben zur Vertretungsberechtigung inkl. Vollmachten und jeweils vollständiger und korrekter Adressangabe sowie entsprechenden Angaben gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB.

3.2 Stellt sich bei der Begehung heraus, dass die Liegenschaft nicht für den Betrieb eines SRT-Systems geeignet ist, werden für diese Liegenschaft keine Einzelverträge geschlossen.

3.3 Begehungen für Liegenschaften, die nicht ausstattbar sind, bzw. für Liegenschaften, zu denen nach erfolgreicher Begehung keine Einzelverträge geschlossen werden, werden dem Kunden gemäß Preislisten in Rechnung gestellt.

4. Montage der Hardware

4.1 Die Montage sowie der Stromanschluss von Gateway-Gehäusen erfolgt durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachkraft für Elektrotechnik. Nach Abschluss der Einzelverträge übersendet KALO die benötigte Anzahl an Gateway-Gehäusen an die vom Kunden benannte Anschrift. Der Kunde teilt KALO das geplante Montagedatum jedes Gateway-Gehäuses sowie die Kontaktdaten der beauftragten Fachkraft für Elektrotechnik über den vereinbarten Weg mit. KALO versichert, dass die tatsächlich montierte Anzahl an Gateways erforderlich ist.

4.2 Die Montage der SRT sowie das Einsetzen von Gateways in zuvor montierte Gateway-Gehäuse und die Inbetriebnahme der Hardware erfolgt nach Abschluss des Einzelvertrags. Sie wird durch KALO oder einen von KALO beauftragten Subunternehmer durchgeführt.

4.3 Es obliegt dem Kunden, in seiner Liegenschaft die (technischen) Voraussetzungen zu schaffen, die für den Einsatz der Hardware erforderlich sind. Insbesondere ist der Zugang zu einer geeigneten Stromversorgung für die Gateways zu sichern und für den Betrieb dauerhaft eine ununterbrochene Stromversorgung zur Verfügung zu stellen. Stromkosten trägt der Kunde. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Gateway-Montage im Regelfall durch eine Schraubverbindung mit der Wand erfolgt und dafür Bohrungen erforderlich sind. Beschädigungen, die sich notwendigerweise im Rahmen der Montage ergeben, stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

4.4 Stellt sich im Rahmen der Montage heraus, dass in einzelnen Räumlichkeiten aufgrund technischer oder baulicher Begebenheiten oder des Verhaltens der Nutzer keine Geräte angebracht werden können, ist KALO dort nicht zur Montage verpflichtet.

4.5 Ursprünglich verbaute und im Rahmen der Montage demontierte Thermostate oder Regler verbleiben in der jeweiligen Liegenschaft.

5. Abweichender Bedarf an Hardware

5.1 Sollte aufgrund der räumlichen Beschaffenheit in der betreffenden Liegenschaft mehr oder weniger Hardware benötigt werden als ursprünglich beauftragt, montiert KALO die tatsächlich benötigte Menge an Hardware. Insoweit kann es durch die notwendigen Änderungen der Mengen zu Abweichungen im Hinblick auf den Gesamtpreis kommen. Sofern die tatsächlich erforderliche und von KALO montierte Anzahl von Hardware die vom Kunden im Vertrag ursprünglich gekaufte oder gemietete Anzahl an Hardware übersteigt, verpflichtet sich der Kunde, die tatsächlich erforderliche Anzahl an Hardware abzunehmen und zu bezahlen. Sofern die tatsächlich erforderliche Menge an

Hardware die vom Kunden im Vertrag ursprünglich genannte Menge hinsichtlich der Kosten um mehr als 10 % übersteigt, wird KALO den Kunden darüber in Kenntnis setzen und die Montage nur fortsetzen, wenn der Kunde sein Einverständnis hierzu erteilt.

6. Betriebsmonitoring

6.1 Die SRT sind über die Internet-Verbindung des Gateways in ein Betriebsmonitoring von KALO eingebunden. Dabei erfolgt eine bidirektionale Datenkommunikation zwischen dem SRT und dem Betriebsmonitoring-System. Diese Kommunikation dient der Erfassung, Überwachung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der SRT. Um eine schnelle Reaktionsgeschwindigkeit und eine gleichbleibend hohe Qualität sicherzustellen, geschieht das Betriebsmonitoring automatisiert. Dies umfasst auch, aber nicht ausschließlich, die Erfassung und Nachverfolgung folgender möglicher Gerätefehler:

- Fehlkalibrierung der montierten SRT
- Batteriewarnung
- Offline-Erkennung

6.2 Darüber hinaus dient das Betriebsmonitoring der Analyse komplexer Geräte- und Einstellungsfehler und bietet KALO die Möglichkeit, bei vielen Störungen per Fernwartung direkt eine Entörung oder Neukonfiguration von Geräten vorzunehmen oder Nutzeranfragen qualifiziert unter Hinzunahme realer Geräte- und Einstellungsdaten zu bearbeiten.

6.3 Das Betriebsmonitoring ist Teil der obligatorischen Dienstleistung und nur mit einem gültigen Dienstleistungsvertrag von KALO zu erbringen.

7. Kunden- und Nutzersupport

7.1 Während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages stellt KALO für die obligatorischen Vertragsleistungen eine Hotline zur Verfügung, bei der der Kunde oder die Nutzer Unterstützung für Entstörungen erhalten (nachfolgend „Hotline“). Ist eine Entörung über die Hotline nach Maßgabe von Ziffer 6.2 nicht möglich, wird KALO (nachfolgend „technischer Kundendienst“; Hotline und technischer Kundendienst gemeinsam auch „Support-Dienstleistungen“) den Kunden oder den Nutzer kontaktieren, um einen Termin zur Überprüfung und Entörung zu kommunizieren.

7.2 Die Hotline steht Kunden und Nutzern für akute Fragen und Probleme zu den SRT zwischen dem 1. Oktober und 30. April (nachfolgend „Heizsaison“) 24 Stunden je Kalendertag und außerhalb der Heizsaison zwischen Montag und Donnerstag, von jeweils 08.00 Uhr – 16.30 Uhr sowie an Freitagen von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr (MEZ/MESZ, außer an Feiertagen) (nachfolgend „Servicezeiten“) zur Verfügung. Administrative Fragen zu Vertrag, Rechnungen, dem Kundenportal etc. beantworten wir ganzjährig zwischen Montag und Donnerstag, von jeweils 08.00 Uhr – 16.30 Uhr sowie an Freitagen von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr (MEZ/MESZ, außer an Feiertagen). KALO ist berechtigt, die Zeiten im Rahmen des Zumutbaren nach billigem Ermessen anzupassen. Für die Inanspruchnahme der Hotline können für Anrufende gegebenenfalls Gebühren bei seinem Telefonanbieter entstehen.

7.3 Im Falle von Störungen wendet sich der Kunde oder Nutzer an die Hotline. Sofern ein Gewährleistungsfall vorliegt, kann KALO nach eigenem Ermessen den Vertragsgegenstand anstelle einer Reparatur austauschen, um eine Entörung herbeizuführen.

7.4 Erkennt KALO im Betriebsmonitoring Störungen, die nicht per Fernwartung gelöst werden können, ist KALO berechtigt, auch ohne erneute Beauftragung durch den Kunden oder Benachrichtigung durch den Nutzer eine Entörung vor Ort vorzunehmen.

7.5 Sofern die Geräte gekauft wurden, erfolgt eine Entörung oder ein Austausch eines SRT innerhalb der Gewährleistungsfrist für den Kunden kostenlos, soweit ein Gewährleistungsfall vorliegt (siehe hierzu Ziffer 19.1 und Ziffer 19.2). Entstörungen, die nicht im Rahmen der Mängelgewährleistung erfolgen, werden nach Zustimmung des Kunden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Entörung gültigen Preisen von KALO abgerechnet. Für Verbraucher bleibt das Recht unberührt, im Falle des Kaufs nach den gesetzlichen Bestimmungen Nachlieferung zu verlangen.

7.6 Zu Zwecken der Inanspruchnahme von Support-Dienstleistungen muss der Kunde bzw. der Nutzer die Seriennummer des jeweiligen SRT-Kopfs oder ggf. sonstiger Hardware angeben. Dies ermöglicht die Identifizierung und Lokalisierung des SRT im System.

7.7 Sofern die Geräte gemietet werden, steht der technische Kundendienst dem Kunden oder Nutzer während der Laufzeit des Mietvertrages kostenlos zur Verfügung, soweit ein Gewährleistungsfall vorliegt. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen Preise.

7.8 Verweigert der Nutzer dem technischen Kundendienst den Zugang zu gestörten SRT, wird KALO den Kunden hierüber informieren. Derart betroffene SRT gelten für KALO als „endgültig demontiert“. KALO übernimmt keine Gewähr für endgültig demontierte Geräte und entfernt diese aus dem Monitoring. Gleiches gilt für durch Kunden oder Nutzer eigenständig demontierte Geräte.

8. Beseitigung von Störungen

8.1 Der Kunde oder der Nutzer melden KALO Störungen und Ausfälle der Geräte, des Kundenportals (siehe Ziffer 11) sowie der Bewohner-App (siehe Ziffer 12), soweit sie nicht durch angekündigte Wartungsarbeiten verursacht wurden. Folgende Angaben sind für die Meldung der Störung erforderlich:

- Daten zum Nutzer (Name und ggf. Kontaktdaten des Nutzers, Adresse der Liegenschaft, Angabe der Wohnung und wenn vorhanden Abrechnungseinheit der Liegenschaft),

- Daten zum betroffenen SRT (Montageort innerhalb der Wohnung, Seriennummer, ggf. angezeigte Symbolik auf dem Display),
- Beschreibung, Datum und Uhrzeit der Störung,
- betroffene Funktionalität und ggf. Grund der Störung,
- Maßnahmen, die der Kunde oder Nutzer bereits zur Behebung des Vorfalles ergriffen haben.

8.2 Auf Anforderung von KALO stellt der Kunde jede weitere zumutbare Unterstützung und Information zur Verfügung, die zur Behebung der Störung erforderlich ist.

8.3 Soweit der Kunde eine Störung der Geräte nach Ziffer 8.1 innerhalb der Heizsaison gemeldet hat, gelten die folgenden Entstörungszeiten:

Stufe	Priorität	Beschreibung	Entstörzeit
1	Hoch	Temperaturen lassen sich in der gesamten Nutzereinheit nicht mehr auf ein angemessenes Niveau regeln, d. h. auch nicht im manuellen Modus, oder Gefahr im Verzug	8 Stunden
2	Mittel	Einzelnes SRT ist ausgefallen und die Temperaturen lassen sich am betroffenen Heizkörper nicht mehr auf ein angemessenes Niveau regeln, d. h. auch nicht im manuellen Modus	96 Stunden
3	Gering	Funktionalitäten sind lediglich beeinträchtigt	24 Arbeitstage

8.4 Außerhalb der Heizsaison werden alle Störungen nach Prioritätsstufe 3 bearbeitet.

8.5 Sofern für eine Störung der Stufe 1 oder 2 eine effektive Problemlösung verfügbar ist oder von KALO bereitgestellt wird, wird die Störung als eine der Prioritätsstufe 3 behandelt. KALO kann nicht garantieren, die Störung innerhalb der in Ziffer 8.3 angegebenen Zeit zu beseitigen, wird sich aber nach besten Kräften bemühen, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

8.6 Für Entstörungsarbeiten müssen die Heizkörper bzw. Geräte für den technischen Kundendienst frei zugänglich sein. Der Kunde gewährt bei Bedarf Zutritt zum Gebäude und den Montageorten. Stellt KALO bei der Überprüfung vor Ort fest, dass die Ursache der Störung nicht auf die SRT zurückzuführen ist, informiert KALO den Kunden hierüber und unternimmt keine weiteren Entstörversuche. Entstandene Aufwände werden dem Kunden gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zumutbaren Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit KALO seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann.

9.2 Vor der Begehung (siehe Ziffer 3) und vor der Montage der Hardware (siehe Ziffer 4) ist der Kunde verpflichtet, über einen von KALO definierten Weg (bspw. Eingabe oder Upload im Kundenportal) vollständige Nutzerdaten (vollständiger Name, Wohnungsnummer (Kundenordnungsbegriff für die Wohnung), Vertragsnummer oder Mieternummer (Kundenordnungsbegriff für den Nutzer), sowie Zuordnung zur Wohneinheit über Adresse und Lage im Gebäude) für die auszurüstenden Liegenschaften mitzuteilen.

9.3 Zur Sicherstellung des berechtigten Zugriffs auf die Steuerung der SRT ist der Kunde verpflichtet, Änderungen der Nutzerdaten bei Bekanntwerden im Kundenportal (Ziffer 11) bzw. den definierten Weg (siehe Ziffer 9.2) anzuzeigen. Einzüge und Auszüge von Nutzern (nachfolgend „Nutzerwechsel“) sind spätestens 5 Werktage vor Inkrafttreten ebenfalls über das Kundenportal bzw. den definierten Weg (siehe Ziffer 9.2) mitzuteilen.

9.4 Für Montage- und ggf. Wartungsarbeiten müssen die Heizkörper bzw. Geräte für KALO frei zugänglich sein. Der Kunde gewährt bei Bedarf Zutritt zum Gebäude und den Montageorten. KALO kündigt einen Termin in geeigneter Weise mindestens sieben Tage im Voraus an. Ist zum angegebenen Termin ein Zutritt nicht möglich, nimmt KALO – nach vorheriger Ankündigung in Textform – entsprechend der vertraglich vereinbarten Anzahl von inkludierten Montageterminen zusätzliche Zutrittsversuche vor. Wird auch an diesen Terminen kein Zutritt gewährt, obliegt es dem Kunden, einen Zutritts Termin zu organisieren.

9.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass Dritte (insbesondere Nutzer), welche die Schlüsselgewalt über und den Zugang zur Hardware (insbesondere SRT oder den Gateways) ausüben, in zumutbarem und angemessenem Umfang jede Mitwirkungshandlung erbringen, die erforderlich ist, damit KALO seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann. Ein etwaiges Verschulden des Nutzers muss sich der Kunde zurechnen lassen.

9.6 Der Kunde verpflichtet sich bei einer Beauftragung zur raumweisen Heizlastberechnung gemäß DIN EN 12831, KALO die dafür notwendigen angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.7 Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so entfällt die Verpflichtung von KALO zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängt. KALO ist berechtigt, Ersatz für einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand zu verlangen.

10. Hydraulischer Abgleich

10.1 Teil der Dienstleistung ist, sofern alle Voraussetzungen vorliegen, der hydraulische Abgleich der Heizanlage. Bei dem Verfahren zum hydraulischen Abgleich handelt es sich um ein zum hydraulischen Abgleich nach Verfahren B der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel gleichwertiges Verfahren.

10.2 Für den hydraulischen Abgleich stellt der Kunde sicher, dass die Übergabeeinrichtungen (Heizkörper) entsprechend der raumweisen Heizlast ausgelegt und dimensioniert sind sowie eine fachgerechte Auslegung des Zentralheizungs- und Hydrauliksystems inkl. Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen gegeben ist. Sollten weitere Abgleichseinrichtungen abseits der Übergabeeinrichtungen (beispielsweise Strangdifferenzdruckregler) vorhanden sein, müssen diese korrekt eingestellt sein. Andernfalls kann u. a. der adaptive hydraulische Abgleich nicht durchgeführt werden. KALO weist darauf hin, dass ein System des temperaturbasierten hydraulischen Abgleichs keine fachgerechte Anlagenplanung- und Anlagendimensionierung ersetzen kann.

10.3 Voraussetzung für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ist, dass die an der abzuleichenden Heizanlage angeschlossenen Heizkörper der Liegenschaft mit SRT vertragsgemäß ausgestattet sind. Nicht abgleichbar sind beispielsweise Fußbodenheizungen, Elektroheizungen oder Mischverbauheizungen (d. h. Kombination aus bspw. Fußbodenheizungen und Heizkörpern).

10.4 Für den hydraulischen Abgleich liefert KALO dem Kunden nach dem Einbau der SRT eine Empfehlung über einzustellende Heizanlagenparameter, die vom Kunden vorzunehmen und zu bestätigen sind. Anschließend erfolgt die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs durch KALO.

10.5 Über den hydraulischen Abgleich hinausgehende Optimierungen wie beispielsweise Absenken der Vorlauftemperatur, Optimierung der Heizkurve oder der Pumpenleistung liegen in der alleinigen Handlungsmöglichkeit und Verantwortlichkeit des Kunden.

10.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Stückzahl von Geräten montiert bleibt, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und insb. auch den adaptiven hydraulischen Abgleich erforderlich ist, sofern letzterer geschuldet ist. Andernfalls kann der adaptive hydraulische Abgleich nicht durchgeführt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Dienstleistungvergütung, es sei denn, KALO hat es zu vertreten, dass die erforderliche Gerätstückzahl nicht montiert bleiben kann.

10.7 KALO ist ferner berechtigt, die vollständige Leistung gem. Einzelvertrag vorzeitig abzurechnen, sofern KALO dem Kunden sämtliche Ergebnisse aus der beauftragten raumweisen Heizlastberechnung zur Verfügung gestellt hat und nach angemessener Fristsetzung nur noch die Bestätigung des Kunden zur Umsetzung der Einstellungen der angegebenen Parameter an der Heizungsanlage sowie die anschließend durch KALO auszustellende Bestätigung des hydraulischen Abgleichs offen sind. Eine vorzeitige Zahlung des Kunden entbindet KALO nicht von der vollständigen Erbringung der beauftragten Leistung.

11. Kundenportal

11.1 KALO stellt seinen Kunden zum Zwecke der Datenübermittlung und -verwaltung ein Kundenportal zur Verfügung (nachfolgend „**Kundenportal**“). Das Kundenportal ist ein Weg für die Kunden, Kunden- und Liegenschaftsdatamdaten und Nutzerdaten (insb. Nutzerwechsel) an KALO zu übermitteln. **11.2** Für die Nutzung des Kundenportals benennt der Kunde bei Vertragsschluss einen Administrator (Name und E-Mail-Adresse). Der Administrator ist berechtigt, sich und gegebenenfalls weitere Benutzer des Kundenportals zu registrieren.

12. Bewohner-App

12.1 KALO stellt während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages kostenlos eine App zur Verfügung, die durch Nutzer der Räume verwendet werden kann (nachfolgend „**Bewohner-App**“). Damit soll der Nutzer zur digitalen Steuerung der SRT in seiner Wohnung oder Liegenschaft ermächtigt werden. Die Bewohner-App ermöglicht insbesondere die Temperaturregulierung und die Speicherung und Steuerung von Heizplänen über die Smartphones der Nutzer. Die SRT können zur Temperaturregulierung auch ohne die Bewohner-App genutzt werden.

12.2 Für die Nutzung der Bewohner-App ist ein Endgerät erforderlich, das über ein aktuelles Android- oder iOS-Betriebssystem verfügt.

12.3 Die Nutzung der Bewohner-App setzt voraus, dass diese auf einem Endgerät installiert wird, der Nutzer die Nutzungsbedingungen akzeptiert und den zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Anmeldeprozess durchführt. Der Registrierungsprozess kann eine Freigabe erfordern, die entweder durch KALO oder den Kunden vorgenommen werden muss. Die Gestaltung des Registrierungsprozesses liegt im Ermessen von KALO.

13. Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanspruch

13.1 Die Preise für die Vertragsleistungen ergeben sich aus dem Vertrag, den Preislisten und den Einzelverträgen.

13.2 In dem Miet- bzw. Kaufpreis der Geräte sind die vertraglich vereinbarten kostenfreien Montagetermine pro Liegenschaft inbegriffen. Bei Kaufgeräten wird die Anfahrt gesondert berechnet. Weitere notwendige Anfahrten werden dem Kunden sowohl bei Miet- wie auch bei Kaufgeräten gemäß Preisliste berechnet. Vergleiche Anfahrten werden gemäß Preisliste mit der Anfahrtspauschale zzgl. der Ausfallzeit berechnet.

13.3 Für die Miete von Geräten sowie für die obligatorischen Dienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung zu Beginn des Abrechnungsjahres für das gesamte Abrechnungsjahr im Voraus. Im Jahr der Montage gilt dies ab Montagezeitpunkt bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums (ggf. anteilig). Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate, sofern nicht anders vereinbart.

13.4 Zahlungspflichten aus Rechnungen der KALO sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

13.5 Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt bzw. die Einziehung des geschuldeten Betrags nicht binnen der vorstehend genannten Frist möglich ist.

13.6 Ist der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann KALO – nach vorheriger, erfolgloser Ankündigung mit Fristsetzung – für die betroffene Liegenschaft den Zugang zum Kundenportal und/oder die für die digitale Gerätesteuerung erforderliche App sperren, sodass die SRT nur noch manuell steuerbar sind. Die Sperrung wird bei vollständigem Ausgleich aller offenen Zahlungsansprüche von KALO aufgehoben.

13.7 Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn, so kann KALO die Preise angemessen, höchstens jedoch im Umfang der Indexänderung anpassen.

14. Haftung

14.1 KALO haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

14.2 Auf Schadensersatz haftet KALO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KALO – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die sich aus Ziffer 14.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KALO nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit KALO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Hardware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Höhere Gewalt

15.1 Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs derjenigen Partei liegt, die sich auf höhere Gewalt beruft und auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt von ihr vernünftigerweise weder kontrolliert noch verhütet werden kann, wie insbesondere Krieg, Aufstände, Explosionen, Feuer, Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Tsunamis, Überschwemmungen, Blitz einschläge, Stürme), Luftverunreinigungen, politische oder wirtschaftliche Sanktionen, Unfälle, Streiks (außer denen von Arbeitnehmern der zur Leistung verpflichteten Partei), Rohstoffknappheit und Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen, Boykotte, Sabotage, Epidemien, Pandemien, Seuchen, behördliche Verfügungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die Fortdauer oder ein Wiederauftreten der COVID-19-Pandemie oder vergleichbarer Pandemien oder Epidemien ein solches Ereignis darstellt.

15.2 Wird die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht aufgrund höherer Gewalt für eine Partei (subjektiv) oder jedermann (objektiv) ganz oder teilweise unmöglich oder wendet eine Partei aufgrund höherer Gewalt die Unzumutbarkeit der Erfüllung im Sinne von § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB an, wird die von der höheren Gewalt betroffene Partei solange, und soweit die höhere Gewalt reicht, von den jeweiligen Vertragspflichten befreit und hat weder für Vertragsverletzungen noch für Schäden einzustehen, die in diesem Zusammenhang entstehen. Soweit die betroffene Partei von ihren Leistungspflichten befreit ist, entfällt auch ihr Anspruch auf die Gegenleistung.

15.3 Daneben sind die Parteien verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die zu erbringenden Leistungen der Parteien mildern. Insbesondere sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich faire und angemessene Änderungen und Anpassungen des Vertrages zu verhandeln und zu vereinbaren, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Zielen und sonstigen Zwecken der gegenseitigen vertraglichen Pflichten entsprechen.

15.4 Sind die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach Ansicht mindestens einer Partei gescheitert, hat die betreffende Partei die andere Partei hierüber in Textform zu informieren. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 60 Werktagen nach Bekanntgabe des Scheiterns der Vertragsverhandlungen fristlos schriftlich zu kündigen, sofern die höhere Gewalt andauert.

16. Datenschutz und Datenverarbeitung

16.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

16.2 Soweit KALO personenbezogenen Daten des Kunden im Sinne des Art. 28 DSGVO im Auftrag verarbeitet, haben die Parteien den als Anlage 11 beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Für die zwischen dem Kunden und KALO geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für Inländer im Inland gilt. Ist der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB und hat der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, so bleibt ihm der Schutz nach den maßgeblichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaats, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, erhalten. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondermögens ist, ist Hamburg Gerichtsstand, bei Zuständigkeit des Amtsgerichts das für den Sitz von KALO zuständige Amtsgericht. KALO nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

18. Sonstiges

18.1 KALO ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen verbundene Unternehmen oder Subunternehmer einzusetzen. Leistungen, die von diesen Unternehmen erbracht werden, können durch diese direkt gegenüber dem Kunden abgerechnet werden.

18.2 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln des Vertragsgegenstandes bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

18.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

18.4 KALO liefert keine Rechtsberatung und weist darauf hin, dass sich für den Kunden, neben den angebotenen Dienstleistungen und Vertragsleistungen, gegebenenfalls weitere Pflichten aus weiteren Gesetzen ergeben können.

B. Besondere Vorschriften für bestimmte Leistungen

Die nachfolgenden besonderen Regelungen gelten für die genannten Vertragstypen Kauf, Miete und Dienstleistungen.

19. Gerätekauf

19.1 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen leistet KALO Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Hardware (Gewährleistung), soweit in diesen AGB oder durch Individualvereinbarung zwischen den Parteien nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet KALO bei Unternehmern i. S. d. § 14 BGB keine Gewähr dafür, dass die SRT der Werbung oder sonstigen öffentlichen Äußerungen von KALO oder Dritten entsprechen. Maßgeblich sind einzig die Vertragsunterlagen und etwaige individuelle Vereinbarungen.

19.2 Ist der Kunde Unternehmer (i. S. d. § 14 BGB) beträgt die Gewährleistungsfrist, außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, 12 Monate ab Montage der jeweiligen Hardware.

19.3 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Kunde die SRT-Batterie gegen die dann geltende Gebühr und die geltende Anfahrtspauschale je Anfahrtstrecke austauschen lassen.

19.4 Bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängeln gelten in den Fällen von Ziffer 14.2 und 14.3 die gesetzlichen Verjährungsfristen.

19.5 Die Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen Eigentum von KALO (Eigentumsvorbehalt). Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist dem Kunden untersagt. Wird die Hardware allein oder mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer (nachfolgend auch „**Erwerber**“) weiterverkauft, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an KALO ab. Auf Verlangen von KALO hat der Kunde die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, KALO alle zur Geltendmachung von KALOs Rechten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde tritt KALO sicherungshalber auch die Forderungen ab, die KALO durch die Verbindung der Hardware mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen.

20. Dienstleistung

20.1 Die Erbringung der Dienstleistungen setzt voraus, dass der Kunde über von KALO gekaufte oder gemietete SRT verfügt. Der Dienstleistungsvertrag wird für die im Vertrag angegebene Laufzeit fest abgeschlossen. Die Laufzeit von Dienstleistungsverträgen beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit Abschluss der Montage. Die Montage gilt als abgeschlossen zu dem von KALO an den Kunden kommunizierten Montagetermin der Geräte (in der Regel Zweitertermin). Für endgültig demontierte Geräte erlischt die Leistungsverpflichtung unwiderruflich. Ist der Kunde Unternehmer, verlängert sich der Dienstleistungsvertrag nach Ablauf jeweils erneut um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt wird. Ist der Kunde Verbraucher, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

20.2 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung gewährleistet KALO nur so lange und so weit, als dass die Hardware ordnungsgemäß montiert ist.

20.3 Sofern eine Demontage aus Sicht des Kunden erforderlich sein sollte, sei es endgültig oder vorübergehend (beispielsweise bei einer Sanierung), ist der Kunde verpflichtet dies KALO rechtzeitig anzuzeigen, mindestens jedoch 5 Werktage im Voraus.

20.4 Die Demontage der Hardware erfolgt grundsätzlich durch KALO oder eines von KALO beauftragten Subunternehmens. Sofern KALO nach Anzeige der erforderlichen Demontage dem Kunden erlaubt die Demontage selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte vorzunehmen, darf die Montage ausschließlich anhand eines von KALO vorgegebenen Prozesses erfolgen. Die Kosten für eine Demontage und die erneute Montage trägt der Kunde.

20.5 Wird eine Demontage ohne Anzeige oder nicht anhand des vorgegebenen Prozesses vorgenommen, kann dies zum Erlöschen der Gewährleistung nach Ziffer 19.1 bzw. Ziffer 21.3 führen. Darüber hinaus wird die Dienstleistung bis zur erneuten ordnungsgemäßen Montage nicht erbracht.

21. Miete

21.1 Sofern kein Datum für den Mietbeginn im Vertrag vereinbart wird, beginnt der Mietvertrag der Geräte mit Abschluss der Montage der Hardware (siehe Ziffer 20.1). Die Mietlaufzeit gilt für die im Vertrag angegebene Mietzeit. § 545 BGB findet keine Anwendung. Ist der Kunde Unternehmer, verlängert sich der Mietvertrag nach Ablauf jeweils erneut um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt wird. Ist der Kunde Verbraucher, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

21.2 Veräußert der Kunde während der Mietzeit die Liegenschaft, in der die Hardware montiert ist, ist er berechtigt, die Übernahme des Vertrags durch den Käufer herbeizuführen, sofern KALO zustimmt. KALO wird die Zustimmung zur Vertragsübernahme nur aus wichtigem Grund verweigern. Das Recht der Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung gem. § 543 BGB bleibt unberührt. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung.

21.3 Der Kunde ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für die Bedienung der Hardware verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, die Hardware ausschließlich in geeigneten Einsatzorten und im Rahmen der betriebstechnischen Eignung der Hardware einzusetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Einsatzort nach dem Einbau durch KALO selbstständig zu ändern. Wünscht der Kunde nach erfolgter Montage in einer Wohnung eine Demontage von Hardware, so hat der Kunde dies KALO anzuzeigen und die Kosten für die erneute Montage oder Änderung zu tragen. KALO übernimmt während dieser Phase keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit. Die Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a BGB und das Recht des Kunden, Mängel selbst zu beseitigen (§ 536a Abs. 2 BGB), sind ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung anwendbar.

21.4 Nach Ende der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, die gemieteten Geräte an KALO zurückzugeben. KALO ist nicht verpflichtet, die Geräte zu demontieren und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.